

Kinderschutzkonzeption der Stadt Coburg

**Netzwerk frühe Kindheit
„Gemeinsam von Anfang an“**



Stand 12.2020

1. Ausgangslage	1
1.1. Darstellung bestehender Angebote an Frühen Hilfen	4
1.2. Nicht gedeckte Bedarfe	7
2. Zielsetzung	8
3. Zielerreichung, Umsetzung und Methodik	10
3.1. Schaffung gemeinsamer Standards	12
3.2. Handreichung zur Vereinheitlichung und Qualitätssicherung des Vorgehens	13
3.3. Definition Kindeswohlgefährdender Erscheinungsformen	13
3.3.1 Körperliche und seelische Vernachlässigung	14
3.3.2. Seelische und körperliche Misshandlung	15
3.3.3. Sexuelle Gewalt	15
3.3.4. Partnergewalt	16
3.3.5. Gewalt in Medien	16
3.4. Risiko- und Schutzfaktoren	17
4. Organisatorische Eingliederung der KoKi-Stelle im Jugendamt	18
5. Räumlichkeiten der Koordinierenden Kinderschutzstelle	19
6. Erreichbarkeit / Vertretungsregelungen	20
7. Schnittstellenmanagement zu anderen Fachbereichen innerhalb des Jugendamtes	20
7.1. Schutzauftrag des Jugendamtes	23
7.2. Voraussetzungen für gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit	23
7.3. Übergangsmanagement zwischen den Netzwerkpartnern	24
7.4. Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung .	24
7.5. Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen	26

7.5.1 Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)	26
7.5.2 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	27
7.5.3 Schutz von Vertrauensbeziehungen	27
7.5.4 Das Transparenzgebot	28
7.5.5 Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Beteiligten	28
8. Regionale politische Beschlussfassung	29
9. Planung hinsichtlich der Weiterentwicklung und Fortschreibung der Konzeption	30
10. Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit	30

Präambel

Erfahrungen, die ein Kind zu Beginn seines Lebens macht, beeinflussen seine Entwicklung nachhaltig. In den ersten Lebensjahren wird der Grundstein für einen vertrauensvollen Blick in die Welt gelegt. Gerade dann sind alle Kinder besonders schutzbedürftig. Eltern und werdende Eltern wissen das. Sie wollen ihr Kind entsprechend versorgen, fördern und erziehen. Das ist keine leichte Aufgabe – und alle Eltern haben deshalb ein Recht darauf, von der eigenen Familie, von Freunden oder Nachbarn, aber auch durch Fachleute darin unterstützt zu werden. Sie haben das Recht, Fragen stellen zu können und Antworten zu erhalten.

„Der Mensch schuldet dem Kind das Beste, was er zu bieten hat.“ Dies fordert die UNO-Deklaration zum Schutz des Kindes und in diesem Sinne sind alle aufgefordert, die notwendigen Brücken für Familien zu bauen.

1. Ausgangslage

Immer wieder erreichen uns Berichte über Gewalt in Familien, Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen, Vernachlässigung oder Missbrauch. Daraus erschließt sich die Verantwortung der Gemeinschaft, Kinder noch besser als bisher zu schützen und Eltern in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und so die Sicherstellung des Kindeswohls zu gewährleisten. Gesicherte entwicklungspsychologische Forschungsergebnisse zeigen, dass Erlebnisse und Erfahrungen bereits ab der Schwangerschaft und in der frühen Kindheit von prägender Bedeutung für das gesamte weitere Leben sind. Deshalb bedarf die frühe Kindheit besonderer Achtsamkeit, nicht nur im Bereich des Kinderschutzes.

Im Jahr 2009 wurde auf dieser Grundlage vom Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen das Förderprogramm „KoKi – Netzwerk frühe Kindheit“ aufgelegt. Ziel war die Unterstützung aller bayerischen Kommunen beim Aufbau sozialer Frühwarn- und Fördersysteme und der Einrichtung von

koordinierenden Kinderschutzstellen. Mittlerweile sind diese in Bayern flächendeckend etabliert.¹

Durch die Einrichtung Koordinierender Kinderschutzstellen in Verbindung mit der Bundesstiftung Frühe Hilfen und die Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 wurde ein verbindendes Versorgungselement zwischen den Sozialleistungssektoren, insbesondere dem Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe, konzipiert. Die Richtlinie² zur Förderung der Koordinierenden Kinderschutzstellen vom 01. Juli 2011, aktualisiert im Januar 2020, ermöglicht eine bayernweit einheitliche Ausgestaltung.

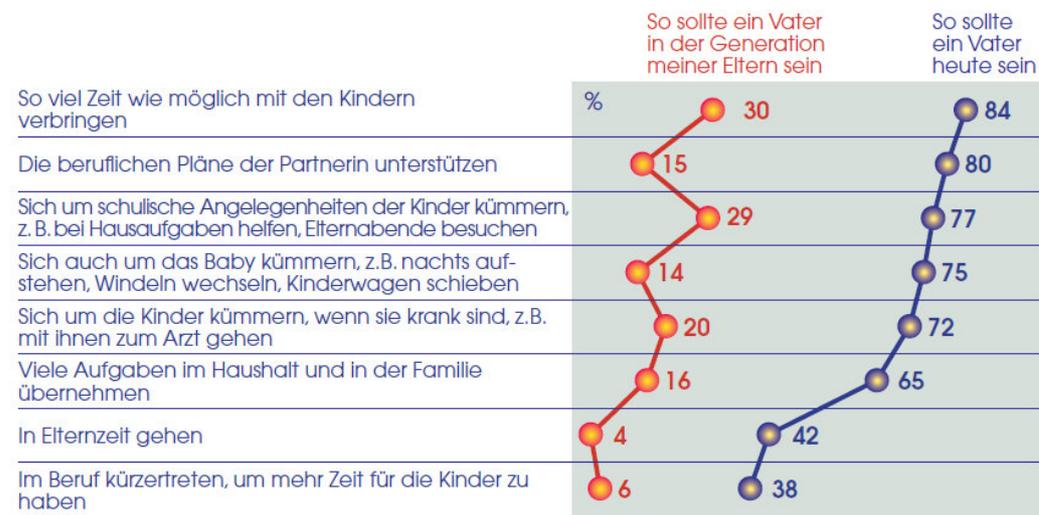
Seit 2013 haben sich lt. der Allensbach-Studie die Zahlen der Geburten in Deutschland von 680.000 (in 2013) auf 787.000 (in 2017) deutlich erhöht. Unter anderem ist diese Entwicklung darauf zurück zu führen, dass durch die familienfreundlichen Haltungen in der Gesellschaft mehr zweite und dritte Kinder geboren werden. Auch jüngere Kinderlose wünschen sich mehr Kinder als noch vor 15 Jahren.

Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit sind wichtige Themen unserer Zeit. Väter rücken zunehmend ins gesellschaftliche Bewusstsein. In der „Allensbach-Studie“ wird dargestellt, dass Väter, die in Elternzeit gehen, auch später signifikant häufiger größere Anteile an der Betreuung der Kinder und an einer partnerschaftlichen Aufgabenverteilung übernehmen. Diese Veränderungen erfordern auch ein Umdenken in der Sozialen Arbeit mit Familien.

¹ <https://www.stmas.bayern.de/kinderschutz/koki-netzwerke/>

² https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2162_A_10911?AspxAutoDetectCookieSupport=1

Gravierender sozialer Wandel: das Rollenbild von Vätern im Generationenvergleich



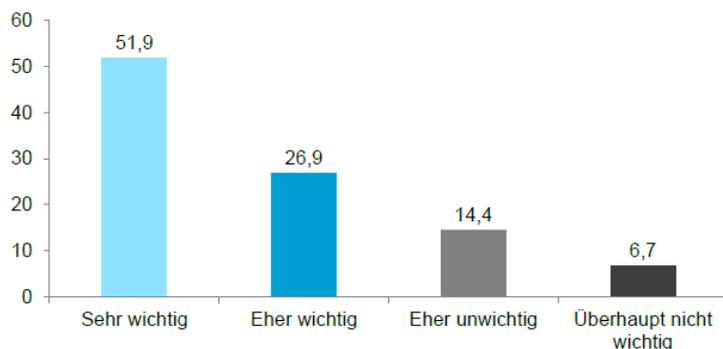
Basis: Bundesrepublik Deutschland, Bevölkerung ab 16 Jahre
 Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfragen 10042/7227 (2015), 12001 (2019)

© IfD-Allensbach

Vor- und Nachteile der Digitalisierung werden in der Studie ebenfalls gegenübergestellt. So sehen viele Eltern einen Vorteil darin, dass finanzielle Anliegen zeitsparend online erledigt werden können. Dem gegenüber steht aber auch der Wunsch, bei individuellen Fragen weiterhin einen persönlichen Ansprechpartner zu haben, um die eigenen Umstände erklären zu können.

Eine aktuelle Untersuchung des „ifb Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg“ zeigt, dass trotz einer großen Vielfalt an Familienbildung und der zunehmenden Informationsgewinnung über digitale Medien den Eltern eine zentrale Anlaufstelle „sehr wichtig“ bzw. „eher wichtig“ ist.

Bedeutung einer zentralen Anlaufstelle



1.1. Darstellung bestehender Angebote an Frühen Hilfen

Eine solche zentrale Anlaufstelle, sowohl für Familien als auch für Fachstellen, zu schaffen war die Grundidee zur Einrichtung einer „Koordinierenden Kinderschutzstelle KoKi“ in der Stadt Coburg im Dezember 2010.

Netzwerkarbeit

Wesentliche Aufgabe der KoKi-Fachkräfte ist die systematische Vernetzung der regionalen Angebote Früher Hilfen und die strukturelle Verankerung interdisziplinärer Zusammenarbeit zur Stärkung elterlicher Erziehungskompetenzen, insbesondere in familiären Belastungssituationen. KoKi informiert über Unterstützungsangebote von Einrichtungen und Diensten, sowohl der Kinder- und Jugendhilfe, als auch anderer Hilfesysteme und vermittelt auf Wunsch passgenaue Unterstützung.

Der Aufbau und die Weiterentwicklung eines regionalen Netzwerkes zur Etablierung eines sozialen Frühwarn- und Fördersystems gehört zu den zentralen Aufgaben. Die Vernetzung von Institutionen, Trägern und Angeboten dient dazu, regionale Bedarfe

³ Ifb Elternbefragung, 2015

zu ermitteln und eine Deckung dieses Bedarfes zu erreichen, sowie kurze Informationswege, einheitliche Standards und Transparenz über Zuständigkeiten zu schaffen. Die Netzwerkarbeit dient zudem der Schaffung verbindlicher Kooperationsstrukturen im Kinderschutz nach § 3 KKG⁴.

Für Fachkräfte besteht darüber hinaus nach § 4 KGG im Rahmen der Netzwerkarbeit ein Anspruch auf Beratung. Auch eine pseudonymisierte Fallberatung ist möglich.

Die KoKi-Verantwortlichen aus Stadt und Landkreis Coburg leiten seit Beginn dieser Arbeit eine **Steuerungsgruppe**, die sich aus zahlreichen interdisziplinären Mitgliedern zusammensetzt. In dieser Gruppe wird in mehreren Treffen pro Jahr ein Überblick über die Strukturen der Frühen Hilfen in Stadt und Landkreis Coburg ermöglicht und ein jährlich stattfindendes Netzwerktreffen gemeinsam geplant, vorbereitet und fachlich begleitet. Ein Überblick über die Mitglieder der bestehenden Steuerungsgruppe mit Multiplikatorenfunktion ist zu finden unter

<https://nfk.coburg-stadt-landkreis.de/steuerungsgruppe-im-netzwerk/> .

Jährlich im Oktober findet das **Netzwerktreffen** mit Fachvorträgen, der Möglichkeit zum fachlichen Austausch und zum persönlichen Kennenlernen statt. Die Tagesordnung der vergangenen Jahre sind zu finden unter

<https://nfk.coburg-stadt-landkreis.de/netzwerktreffen/> .

Auf der genannten Seite können sich Interessierte auch online registrieren zu lassen und somit jährlich per E-Mail eine Einladung zum Netzwerktreffen zu erhalten.

Eine **Übersicht über alle Partner** des „Netzwerks Frühe Kindheit – Gemeinsam von Anfang an“ zeigt die „Angebotspalette für Fachstellen“ untergliedert nach niedrigschwelligen Anlaufstellen, Einzelfallbegleitung und Beratungsstellen, Gruppenangeboten, teilstationären Angeboten und materiellen Hilfen unter

⁴ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

<https://nfk.coburg-stadt-landkreis.de/trashed-4/#toggle-id-7-closed> .

Weiterhin besteht die Möglichkeit über den Link

<https://www.coburg.de/Subportale/KoKi/koki-newsletter.aspx>

den Newsletter für Fachkräfte zu abonnieren und somit monatlich durch die KoKi-Stelle über Angebote von Netzwerkpartnern informiert zu werden.

Einzelfallarbeit

Der koordinierende Kinderschutz umfasst neben Netzwerkkoordination und Öffentlichkeitsarbeit auch das Angebot der unabhängigen Beratung und die Umsetzung familienbezogener Hilfen für werdende Eltern und Familien mit Kindern von 0-3 Jahren.

Im Rahmen der Einzelfallarbeit bietet die Koordinierende Kinderschutzstelle Schwangeren, werdenden Vätern, Eltern und Alleinerziehenden niederschwellig die Möglichkeit, sich mit Fragestellungen aller Art an die sozialpädagogischen Fachkräfte zu wenden. Das Beratungsangebot erfolgt in der Regel zeitnah und kann im Büro der KoKi oder als Hausbesuch erfolgen. So sollen Eltern möglichst frühzeitig erreicht werden, um Antworten auf ihre Fragen zu erhalten und ihnen Unterstützungsgebote machen zu können. Im Bedarfsfall werden ihnen weitergehende präventive Hilfsangebote vermittelt.

Im Vordergrund stehen der Auf- bzw. Ausbau von Ressourcen, basierend auf den individuellen Fähigkeiten der Betroffenen und den sozialen Netzwerken innerhalb der Familien. Die Beratung erfolgt kostenfrei und ausschließlich freiwillig und kann auch jederzeit von den Eltern wieder beendet werden. Schweigepflicht und Datenschutz sind Voraussetzung für eine vertrauensvolle Arbeit.

Wenige Wochen nach der Geburt eines Kindes bekommt jede Familie der Stadt Coburg eine durch den Oberbürgermeister unterzeichnete Glückwunschkarte mit dem Angebot eines Willkommensbesuchs für das Neugeborene. Vereinbart die Familie

einen Termin mit der KoKi-Fachkraft, überreicht Ihnen diese eine Willkommenstasche mit Informationen und Geschenken zahlreicher Coburger Sponsoren.⁵

Im Gespräch oder online unter <https://www.coburg.de/Subportale/KoKi/koki-newsletter.aspx> kann sich die Familie zum Newsletter anmelden und erhält somit monatlich passgenaue Informationen zu Terminen und Bildungsangeboten in der Region. In Kooperation mit verschiedenen Netzwerkpartnern finden Gruppenangebote statt, in denen sowohl Kontakt zu Fachkräften, als auch zu anderen Familien mit Kindern im ähnlichen Alter geknüpft werden können. So können nahezu alle Mütter und Väter passende Angebote finden. Diese sind ausgerichtet nach den unterschiedlichen Lebenslagen und werden regelmäßig überprüft und angepasst.

Wünscht eine Erziehungsperson Unterstützung im häuslichen Umfeld, kann unkompliziert und niederschwellig über die KoKi-Fachkraft eine Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (FGKiKp) beantragt werden, die die Familie über einen befristeten Zeitraum begleitet. Das Projekt Bundesstiftung frühe Hilfen wird aus Mitteln des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert.

1.2. Nicht gedeckte Bedarfe

Hebammenkoordinierung & Hebammensprechstunde in Coburg

Bundesweit ist festzustellen, dass der Bedarf an Hebammen zur Wochenbettbetreuung oft das regionale Angebot an Fachkräften übersteigt. Im März 2019 reagierte die Stadt Coburg durch die Einrichtung einer Fachstelle zur „Hebammenkoordinierung & Hebammensprechstunde in Coburg“⁶ auf die zunehmende Problematik im Einzugsgebiet der Geburtsklinik am Klinikum Coburg. Seitdem unterstützt die Koordinierungsstelle unter der Trägerschaft des Vereins Domino e. V.⁷ Frauen bei der Suche nach einer Hebamme noch in der

⁵ <https://www.coburg.de/Subportale/KoKi/Wie-unterstuetzt-KoKi.aspx>

⁶ <http://www.hebammensuche-coburg.de>

⁷ <http://www.dominocoburg.de/>

institutionsübergreifende Unterstützungs- und Hilfeangebote rechtzeitig zu begegnen (sekundäre Prävention), sowie Schutzfaktoren der Kinder zu stärken.

Eltern, werdenden Eltern und anderen an der Erziehung beteiligten Personen sollen niederschwellig und frühzeitig Zugänge zu Information, Beratung, Bildungs- und Unterstützungsangeboten erleichtert werden und Familien in belastenden Lebenssituationen sollen von Anfang an eine persönliche Ansprechperson erreichen können.

Auch im Jahr 2021 soll trotz der großen Herausforderungen auf Grund der bestehenden Corona-Pandemie ein stetes Angebot zum Kontakt gemacht werden. Durch die Willkommensschreiben an die Eltern von Neugeborenen soll auch weiterhin ein schnelles Angebot zum Kontaktaufbau gemacht werden.

Durch den monatlichen Newsletter werden die Familien weiterhin regelmäßig über aktuelle Angebote informiert und auch erinnert, dass sie sich bei Fragen stets an die KoKi-Fachkräfte wenden können.

Soweit es die Bestimmungen zulassen, soll im kommenden Jahr die pädagogisch begleitete Eltern-Kind-Gruppe „KoKids“ für Mütter und Väter in besonderen Lebenslagen entstehen. Eine Anmeldung zu dieser Gruppe ist erst nach Rücksprache mit einer KoKi-Fachkraft möglich. Das Konzept zu KoKids kann von Fachkräften des Netzwerks bei KoKi angefragt werden.

In Kooperation mit dem Kinderschutzbund Coburg soll auch das Elternfrühstück „Raum 13“ wiederbelebt werden. Seit Ausbruch des Coronavirus ist das Angebot ausgesetzt. Es ist geplant, angepasst an die bestehenden Rahmenbedingungen wieder zu starten, sobald es die Situation wieder zulässt.

In Kooperation mit dem Landkreis Coburg soll ebenfalls angepasst an die dann geltenden Regelungen wieder eine Gruppe für Väter mit ihren Kindern von 0-3 Jahren angeboten werden. Die Gruppe „Mann – ich werde Vater“ soll speziell jungen Vätern eine Anlaufstelle zur Gewinnung von Informationen und zum Austausch mit anderen Vätern bieten.

Ziel der Netzwerkarbeit wird es sein, auch die Treffen der Steuerungsgruppe wieder zu ermöglichen. Das jährliche Netzwerktreffen soll wieder stattfinden, da dieses in 2020 aufgrund der bestehenden Kontaktbeschränkungen nicht stattfinden konnte.

Kooperationsgespräche, Arbeitskreise und Qualitätszirkel sollen weiterhin stattfinden bzw. von den KoKi-Fachkräften als Teilnehmerinnen besucht werden.

Die Übersicht der Angebotspalette als Übersicht über bestehende Unterstützungsangebote in der Region wird jährlich aktualisiert und fortgeschrieben.

3. Zielerreichung, Umsetzung und Methodik

Im frühkindlichen Bereich ist die Bereitschaft zur Annahme von aufsuchenden Hilfen in der Regel hoch. Dies bietet die Chance durch frühe Intervention und Beratung baldmöglichst die Erziehungskompetenz zu stärken.

Ein Gespräch zur Terminvereinbarung kann bereits mit ersten Informationen und Gesprächen verbunden werden und die Willkommenstasche kann auf Wunsch den Familien durch die KoKi-Fachkraft nach Hause gebracht werden. Ebenso ist es unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften möglich, die Willkommenstasche im KoKi-Büro im Familienzentrum abzuholen. Bei Übergabe der Tasche werden die Mütter oder Väter auf das Angebot des Newsletters hingewiesen und unterschreiben entweder direkt vor Ort eine Datenschutzerklärung zur Speicherung ihrer E-Mail-Adresse oder melden sich online unter <https://www.coburg.de/Subportale/KoKi/koki-newsletter.aspx> an. Der Newsletter wird monatlich durch eine KoKi-Fachkraft per E-Mail verschickt. Netzwerkpartner können Informationen zu Angeboten oder Informationen für die Zielgruppe an sie schicken, die sie dann im Newsletter mit aufnimmt. So kommen passgenaue Angebote direkt bei der Zielgruppe an. Auf diesem Weg können auch Informationen, wie zum Beispiel der Umzug einer Beratungsstelle, unkompliziert verbreitet werden. Nach drei Jahren werden die Familien aus dem Verteiler genommen, wenn sie nicht mitteilen, dass sie weiterhin gespeichert bleiben möchten.

Die Gruppe KoKids trifft sich nach einem speziell für die Zielgruppe erstelltem Konzept. Dies beinhaltet verschiedene Module, die gezielt niederschwellig und barrierefrei aus den jahrelangen Erfahrungen der Fachkräfte von KoKi und Kinderschutzbund zusammengestellt wurden. Um die Hygienestandards einhalten zu können, wurde über das Förderprogramm „Bundesstiftung frühe Hilfen“ für jede Familie eine eigene Kiste mit pädagogisch wertvollen und kostengünstigen Spielmaterialien angeschafft, so dass jedes Kind die gleichen Materialien bespielen kann. Durch Vorbild und Anerkennung von erzieherischen Fähigkeiten soll so Erziehungsverhalten verändert und kompetentes Verhalten gestärkt werden.

Das Gruppenangebot Elternfrühstück „Raum 13“ ist seit Jahren etabliert und beliebt bei Eltern, ganz unabhängig von deren Alter, Geschlecht, Herkunft und Bildungsniveau. Das aus Spendengelder finanzierte kostenfreie Frühstück bietet eine bestens geeignete Basis, um Kontakte zu Familien mit Kindern im gleich Alter zu knüpfen, aber auch, um auf besonders niederschwelliger Ebene Beratung und Unterstützung durch die begleitenden Sozialpädagoginnen zu erhalten. Das Frühstück findet in der Regel im „Laden“ des Familienzentrums statt.

Die Vater-Kind-Gruppe „Mann-ich werde Vater“ findet in Kooperation mit dem Landkreis Coburg und dem Kinderschutzbund Coburg statt. Das für die Väter kostenfreie Angebot wird aus Mitteln des Förderprogramms „Bundesstiftung frühe Hilfen“ finanziert. Zwei männliche Sozialpädagogen begleiten ein thematisches Vater-Kind-Abendessen im „Laden“ des Familienzentrums. Hier werden verschiedene Themen in Diskussionsrunden angeboten und unter Partizipation der Väter angepasst.

Die Treffen der Steuerungsgruppe und das Netzwerktreffen 2021 sollen bestenfalls als Präsenzveranstaltung stattfinden. Sollten äußere Rahmenbedingungen dies weiterhin nicht zulassen, wird eine digitale Lösung gefunden werden.

Durch regelmäßige Kooperationsgespräche der KoKi mit der Frauenklinik/ Kinderklinik, den Schwangerenberatungsstellen, dem Jobcenter und verschiedenen weiteren Stellen und Bereichen wird die Zusammenarbeit stetig aufrechterhalten, evaluiert und optimiert.

In verschiedenen Arbeitskreisen und Qualitätszirkeln wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Fachkräften permanent gefördert und Qualität gesichert. Auch diese finden in Präsenzveranstaltungen oder möglicherweise auch digital statt. Zur Qualitätssicherung werden Kooperationsvereinbarungen mit verschiedenen Netzwerkpartnern geschlossen.

Auf dem Internetportal „Angebotspalette für Fachkräfte unter:

https://nfk.coburg-stadt-landkreis.de/_trashed-4/

wurde eine Übersicht der Netzwerkpartner des „Netzwerk frühe Kindheit – gemeinsam von Anfang an“ mit dem Ziel erstellt, einen Überblick über die Angebote von Fachkräften vor Ort zu erhalten. Dies erleichtert es den Fachstellen, die richtigen Anlaufstellen für passgenaue Hilfen für Familien zu finden.

Die Aufstellung wurde untergliedert in die Bereiche:

1. Niedrigschwellige Anlaufstellen zur Bedarfsklärung
2. Einzelfallbegleitung und themenbezogene Beratungsstellen
3. Gruppenangebote
4. Teilstationäre Angebote
5. Materielle Hilfen

Die Aufstellung der Angebote ist nicht abschließend und wird jährlich überprüft, aktualisiert und gegebenenfalls ergänzt. Außerdem stehen auf der Internetseite der KoKi¹⁰ regionale Broschüren und Wegweiser mit hilfreichen Kontaktdaten und Informationen zum Download zur Verfügung.

3.1. Schaffung gemeinsamer Standards

Bekanntermaßen endet das Elternrecht dort, wo Menschen das Kindeswohl gefährden oder nicht in der Lage sind, das Kindeswohl sicher zu stellen. Um im jeweiligen Einzelfall richtig zu handeln, ist es notwendig sich auf gemeinsame Standards zu

¹⁰ <http://www.coburg.de/koki>

einigen. Für ein gemeinsames Grundverständnis ist es notwendig, von gleichen Grundbegriffen auszugehen. Um die Bedürfnislage von Familien einschätzen zu können, wurde im Rahmen des Modellprojekts „Guter Start ins Kinderleben“¹¹ eine Handreichung entwickelt, die das Vorgehen in der jeweiligen Situation strukturieren und mit konkreten Handlungsschritten beschreiben soll.

In Anlehnung an den Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“¹² sollen die Grundbegriffe im Bereich der Kindeswohlgefährdung definiert werden.

3.2. Handreichung zur Vereinheitlichung und Qualitätssicherung des Vorgehens

Zur Qualitätssicherung soll die Zusammenarbeit durch die Unterzeichnung von Kooperationsvereinbarungen zwischen den Netzwerkpartnern und dem Amt für Jugend und Familie verbindlich geregelt werden. Die Koordinierende Kinderschutzstelle erstellt dieses Papier gemeinsam mit den Kooperationspartnern.

3.3. Definition Kindeswohlgefährdender Erscheinungsformen

Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der durch die Rechtsprechung und Fachpraxis konkretisiert wird. Verschiedene Berufsgruppen verwenden Begriffe unterschiedlich und es gibt wenig fachübergreifende Verständigung. Um hier eine Brücke zu bauen, soll im Folgenden der Versuch wesentlicher Begriffsdefinitionen gemacht werden, die disziplinübergreifend gelten können: **Kindeswohlgefährdung bezeichnet eine nicht zufällige, „gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“**¹³.

¹¹ Siehe <http://www.fruehehilfen.de>

¹² Siehe <http://www.aerzteleitfaden.bayern.de>

¹³ BGH FamRZ 1956, S.350

Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Voraussetzung ist also nicht nur die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen, sondern auch im Besonderen die nachhaltig negative Wirkung dieses Verhaltens bzw. Unterlassens. Fast immer erfahren Kinder, die Gewalt erleben, diese im nahen Umfeld der Familie, oder auch in Institutionen und Einrichtungen. Häufig entsteht Gewalt aus Hilflosigkeit und Überforderung. Kind und Gewalttäter begegnen sich nur selten zufällig.

Die hier aufgeführte Definition ist nicht deckungsgleich mit strafrechtlichen bzw. familienrechtlichen Formulierungen, soll jedoch für die Fachkräfte im Netzwerk als Diskussionsgrundlage gelten. Die allgemeine Unterscheidung der Formen von Misshandlung kann in die Bereiche körperliche und seelische Vernachlässigung, seelische und körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt unterteilt werden. Zu unterscheiden ist die Vernachlässigung als passive Form, gegenüber den weiteren Formen von aktiver Misshandlung. Mehrere Formen können bei einem Kind auch gleichzeitig vorkommen.

3.3.1. Körperliche und seelische Vernachlässigung

Vernachlässigung bedeutet eine **andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen**, durch unzureichende Pflege und Fürsorge, mangelhafte Ernährung, nachlässigen Schutz, nicht ausreichende Anregung und Förderung, sowie die emotionale Vernachlässigung durch Mangel an Zuwendung bzw. Feinfühligkeit. Ursachen hierfür können sein: Armut, Überforderung, Krisen, Krankheit, mangelhaftes Wissen über die Bedürfnisse von Kindern, Ablehnung des Kindes, Überlastung durch Berufstätigkeit, soziale Isolierung, u.a.

Problematische frühe Bindungserfahrungen können sich ungünstig auf Resilienz und Selbstvertrauen und das Verhalten in sozialen Beziehungen auswirken und Lern- und Leistungssituationen behindern.¹⁴

3.3.2. Seelische und körperliche Misshandlung

Unter **seelischer/emotionaler Misshandlung** kann die **ausgeprägte Beeinträchtigung und Schädigung auf Grund von Ablehnung, Verängstigung, Terrorisierung, Isolierung oder Bedrohung** verstanden werden. Diese kann bei alltäglichen Beschimpfungen und/oder Erniedrigungen beginnen und zu verspotten, Liebesentzug, Einsperren des Kindes, Isolieren von Gleichaltrigen, bis hin zu Bedrohungen oder gar Todesankündigungen führen. Auch Überbehütung und übertriebene Fürsorge kann das Kind in seiner Entwicklung behindern oder hemmen.

Körperliche Misshandlung an Kindern erfolgt in zahlreichen Formen. Oft werden Prügel, Schläge mit Gegenständen oder kneifen noch als legitime Erziehungsmittel angewandt. Diese können jedoch ebenso wie Tritte, Schütteln, Stichverletzungen, Würgen, Verbrennungen, Verbrühungen und Unterkühlungen zu bleibenden körperlichen, geistigen und seelischen Schädigungen führen. Im Extremfall sterben die Kinder daran. Körperliche Gewalt ist kein Bagatelldelikt und muss gesellschaftlich auch so bewertet werden. Die Kindschaftsreform von 1997 hat das Recht von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung in § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ausdrücklich verankert. Der Schutz von Kindern hat deshalb im Erziehungsalltag höchste Priorität. Deshalb ist ein Ziel der Frühen Hilfen, Eltern andere Konfliktlösungsstrategien im Zusammenleben mit Kindern an die Hand zu geben.¹⁵

3.3.3. Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt umfasst jede sexuelle Handlung, die an einem Kind/Jugendlichen gegen dessen Willen vorgenommen wird bzw. der das Kind bzw. der/die Jugendliche auf Grund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen

¹⁴ Ärzteleitfaden, S. 97ff

¹⁵ a.a.O. 65ff, 109ff

Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann bzw. sich nicht hinreichend wehren kann. Häufig handelt es sich um das Ausnutzen von Macht- und Autoritätspositionen, das **Missbrauchen von Vertrauen und Abhängigkeiten** zur Befriedigung sexueller, emotionaler oder sozialer Bedürfnisse auf Kosten der Kinder. Diese werden zu Kooperation und Geheimhaltung gedrängt.¹⁶

3.3.4. Partnergewalt

Kinder, die Partnergewalt miterlebt haben, leiden häufig unter posttraumatischen Belastungsstörungen, wenn sie die belastenden Vorkommnisse nicht verarbeiten konnten. Folgen können Vermeidungsverhalten gegenüber Personen, Dingen oder Ereignissen sein, die Erinnerungen an diese Erlebnisse auslösen. Kinder reagieren auf die Bedrohung einer Bindungsperson, als wenn sie selbst angegriffen würden. Bei Säuglingen können derartige Belastungen schon erkannt werden, obwohl sich das Kind noch nicht durch Sprache mitteilen kann. Durch entsprechende Fortbildungen lernen Fachkräfte z. B. aus der Körperhaltung, der Mimik oder aus bestimmten Gesten des Kindes zu lesen, ob dieses emotional entspannt, angespannt oder gar verängstigt ist. Kinder, die es gewohnt sind, dass trotz Weinen keine Reaktion auf ihre Bedürfnisse wie Hunger oder Zuneigung erfolgt, zeigen sich oft sehr angepasst und melden kaum noch Bedürfnisse an. Diese Zeichen in der jeweiligen Situation richtig zu interpretieren erfordert sehr viel Übung und Erfahrung der Fachkraft.

3.3.5. Gewalt in Medien

Lebenswelten und Wertvorstellungen von Kindern und Jugendlichen werden heute maßgeblich von Medien beeinflusst. Der leichte Zugang zu verharmlosenden Gewaltdarstellungen und Verherrlichung von gesundheitsschädlichen Lebensweisen ist problematisch zu sehen. Bestimmte mediale Gewaltdarstellungen können im Einzelfall auch gewaltsteigernde Wirkung haben. Befunde zeigen, dass insbesondere echte extreme Gewalt bei Kindern und Jugendlichen starke emotionale Reaktionen hervorruft und damit zumindest kurzfristig ihr Wohlergehen beeinträchtigen kann.

¹⁶ Ärzteleitfaden, S. 81ff

Insbesondere für Opfer von verbreiteten Gewaltszenen kann diese Form der Gewalt gravierende emotionale, psychische und soziale Schädigungen zur Folge haben.¹⁷ Verstöße und Übergriffe können an die Jugendschutzhotline gemeldet werden.¹⁸

3.4. Risiko- und Schutzfaktoren

„Besonders wichtig für Prävention, Beratung und Therapie ist es, Risiko- und Schutzfaktoren rechtzeitig zu erkennen, damit Risikofaktoren minimiert und Schutzfaktoren gestärkt werden können. Es gibt dabei eine Vielzahl möglicher Wechselwirkungen zwischen den jeweiligen Faktoren. Dies rechtzeitig zu erkennen und adäquat im Sinne des Kindeswohls zu handeln, ist die zentrale Herausforderung interdisziplinärer Zusammenarbeit.“¹⁹

Risikofaktoren können unterschieden werden nach:

- **Kind bezogenen Risikofaktoren** (z.B. Säuglingsalter, Erkrankung/Behinderung, Regulations-/Verhaltensstörungen, ...)
- **Familiären und sozialen Risikofaktoren** (z.B. chronische Disharmonie in der Familie, Trennung/Scheidung der Eltern, Partnergewalt, sozioökonomische Belastungen, finanzielle Probleme, ...)
- **Elterlichen Risikofaktoren** (z.B. junge Elternschaft, starke berufliche Anspannung, schwere Erkrankungen, mangelndes Wissen über die Entwicklung von Kindern, belastete eigene Kindheit, psychische Störungen, Drogen- / Alkoholmissbrauch, Kriminalität, ...)
- **Störung der Eltern-Kind-Beziehung** (z. B. eingeschränkte elterliche Beziehungs- und Erziehungskompetenzen etwa durch fehlende eigene positive Beziehungserfahrungen, Hinweise auf elterliche Ablehnung, ...)

Mögliche Auswirkungen von Risikofaktoren dürfen nicht getrennt von den kompensatorischen Schutzfaktoren bewertet werden. Diese können negative

¹⁷ <http://www.aerzteleitfaden.bayern.de/vt/24b.php/>

¹⁸ <https://www.jugendschutz.net/hotline/>

¹⁹ Ärzteleitfaden, S. 21

Auswirkungen der genannten Risikofaktoren gegebenenfalls mildern oder sogar aufheben.

Mögliche Schutzfaktoren für Kinder und Jugendliche:

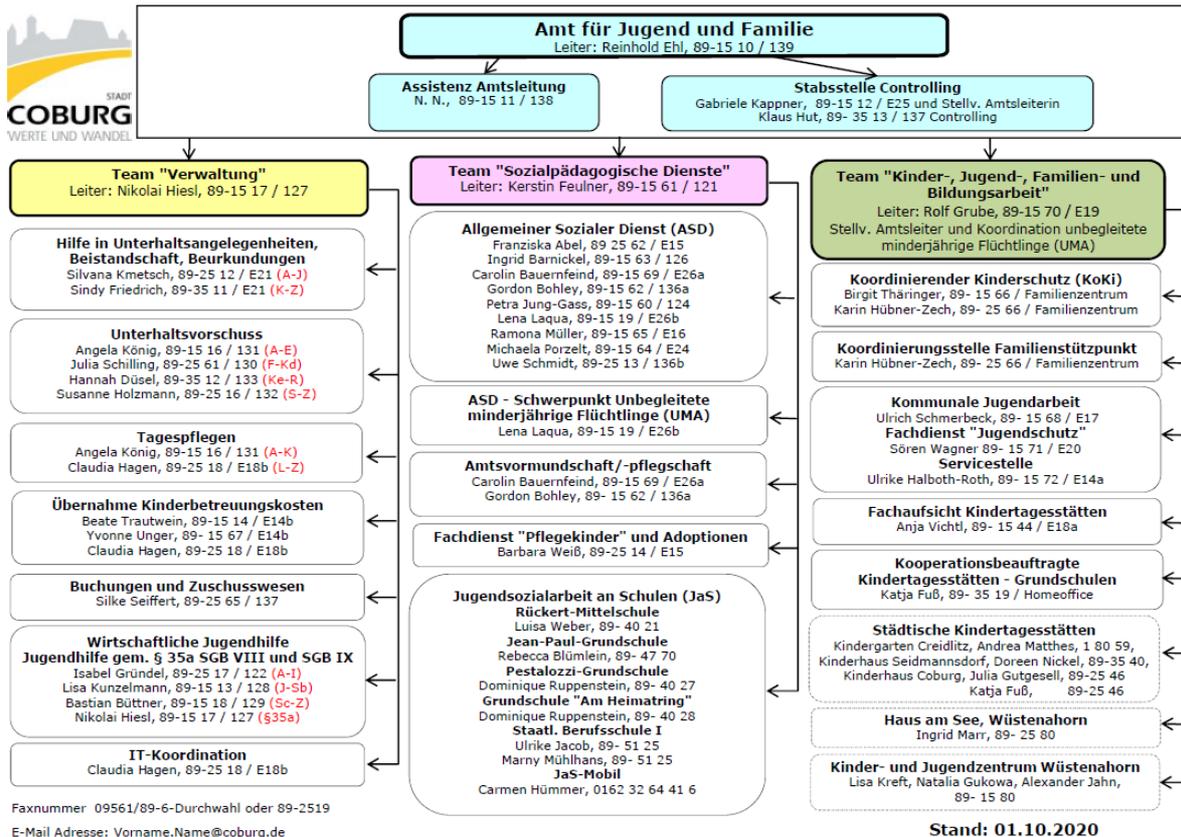
- **Kind bezogene Ressourcen** (z.B. überdurchschnittliche Intelligenz, positives Selbstwertgefühl, optimistische Lebenseinstellung, aktives Bewältigungsverhalten, ...)
- **Familiäre Ressourcen** (z.B. verlässliche Bezugsperson, familiärer Zusammenhalt, positives Bewältigungsverhalten innerhalb der Familie in Bezug auf Probleme oder Krankheiten, ...)
- **Soziale Ressourcen** (z.B. positives soziales Netzwerk wie Sportvereine oder Freizeitgruppen, Schule als Institution mit positiven Erfahrungen des Kindes, verlässliche Freundschaften, soziale Unterstützung durch Kinder- und Jugendhilfe, ...)

Um negative Auswirkungen von Risikofaktoren zu minimieren und Schutzfaktoren zu stärken, bedarf es differenzierter Angebote, je nach Alter des Kindes.

4. Organisatorische Eingliederung der KoKi-Stelle im Jugendamt

Träger der Koordinierenden Kinderschutzstelle „KoKi-Netzwerk frühe Kindheit“ ist die Stadt Coburg. Das Programm „Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKis)“ wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales mit 16.500 € pro Vollzeitfachkraft gefördert. Die Gesamtfördersumme für das Jahr 2021 beläuft sich für die KoKi der Stadt Coburg somit auf 24.750 €.

Die Koordinierende Kinderschutzstelle der Stadt Coburg ist ein eigenständiger Fachdienst und ist dem Team-Bereich „Kinder-, Jugend-, Familien- und Bildungsarbeit“ zugeordnet. Die Teamleitung ist unmittelbar der Leitung des Amtes für Jugend und Familie unterstellt und zugleich stellvertretende Amtsleitung.



5. Räumlichkeiten der Koordinierenden Kinderschutzstelle

Kontaktdaten der Teamleitung:

Gabriele Kappner, Dipl. Sozialpädagogin (FH)

Telefon: 09561 89 1512, E-Mail: gabriele.kappner@coburg.de

Stadt Coburg, Amt für Jugend und Familie, Steingasse 18, 96450 Coburg

Kontaktdaten der KoKi Fachkräfte:

Birgit Thäring, Dipl. Sozialpädagogin (FH) mit 34,25 Wochenstunden

Telefon: 09561 89 1566, E-Mail: birgit.thaeringer@coburg.de

Karin Hübner-Zech, Dipl. Sozialpädagogin (FH) mit 24,25 Wochenstunden

Telefon: 09561 89 2566, E-Mail: karin.huebner-zech@coburg.de

Die Büros der Koordinierenden Kinderschutzstelle befinden sich im Familienzentrum Coburg, Judengasse 48, 96450 Coburg im 2.Stock.

Die Postadresse lautet: Stadt Coburg, Amt für Jugend und Familie, N.N., Steingasse 18, 96450 Coburg. Das Postfach der KoKi-Stellen befindet sich im Sekretariat des Amtes für Jugend und Familie und erhält dort den Eingangsstempel.

Durch die Einbindung in das Familienzentrum besteht die Möglichkeit weitere Räumlichkeiten für Gruppenangebote und Konferenzsitzungen zu nutzen. Zusätzlich können auch Besprechungsräume der Stadtverwaltung im Ämtergebäude genutzt werden.

6. Erreichbarkeit / Vertretungsregelungen

Die Frühen Hilfen sind seit Januar 2020 mit 1,5 Vollzeitstellen besetzt. Ab Januar 2021 wird Frau Thäring im Stundenumfang von 34,25 Wochenstunden und Frau Hübner-Zech im Umfang von 24,25 Wochenstunden Montag bis Freitag zu den üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung erreichbar sein. Bei Abwesenheit sind ein Anrufbeantworter, sowie der Abwesenheitsassistent für den E-Mailverkehr, geschaltet.

Die beiden Fachkräfte vertreten sich jeweils gegenseitig.

7. Schnittstellenmanagement zu anderen Fachbereichen innerhalb des Jugendamtes

Das Büro der KoKi-Fachkraft wurde bewusst im Familienzentrum angesiedelt und ist räumlich vom Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes klar getrennt.

KoKi arbeitet im primär und sekundär präventiven Bereich mit (werdenden) Eltern und Erziehungspersonen mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren. Der Schwerpunkt liegt auf dem 1. Lebensjahr der Kinder.

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass Erfahrungen, die ein Kind in den ersten drei Lebensjahren macht, maßgeblichen Einfluss auf das gesamte spätere Leben haben. Deshalb ist es enorm wichtig, dass familiäre Belastungssituationen frühzeitig erkannt werden, um elterliche Kompetenzen stärken zu können. Dies erfordert Mut hinzusehen, und auch Gespräche mit Eltern über sensible Themen zu führen. Es ist unsere gesamtgesellschaftliche Aufgabe, aufgrund von steigenden

Anforderungen an die Erziehungskompetenz bei gleichzeitigem Rückgang familiärer Netze, Eltern zu vermitteln, dass die Annahme von Unterstützung kein Versagen bedeutet. Sie werden gestärkt, um so ihrer Verantwortung als Eltern nachkommen zu können und so ihren Kindern eine gute Basis schaffen können. Verantwortung darf nicht abgegeben, sondern muss gemeinsam getragen werden. Entscheidend für das jeweilige Vorgehen ist die Mitwirkungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten.

Grundsätzlich wird in der Fallarbeit unterschieden nach:

- Familien ohne Hilfebedarf
- Familien mit Hilfebedarf
- Kindern in Gefährdungssituationen

Als Leitfaden für ein soziales Frühwarnsystem gelten die Bausteine:

- **Wahrnehmen** (von Signalen riskanter Entwicklungen in einem möglichst frühen Stadium)
- **Erkennen und Benennen** (im Sinne des Aufzeigens von Handlungsbedarf)
- **Handeln** (nach einem zwischen den Beteiligten abgestimmten Verfahren)
- **und Dokumentieren** (während des gesamten Prozesses)

Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bereich des Kinderschutzes findet in einem sensiblen Spannungsfeld zwischen Prävention und Intervention statt. Eltern, sowie werdende Mütter und Väter, haben Anspruch auf Information und Beratung in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes, nicht nur in den ersten Lebensjahren.²⁰ Wertvolle Partner in der Zusammenarbeit sind Geburts- und Kinderkliniken, Gynäkologen, Kinderärzte, Hausärzte und Hebammen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen, aber auch Jobcenter und die Agentur für Arbeit, als erste Ansprechpartner für Mütter und Väter. Diese können bereits erste Unterstützungsbedarfe erkennen und Eltern entsprechende Stellen empfehlen. Ist der Hilfebedarf noch unklar, kann über die KoKi-Stelle oder über eine in der „Angebotspalette“ genannte niedrigschwellige Anlaufstelle ein klärendes

²⁰ BKiSchG, KKG, § 2

Beratungsgespräch stattfinden und gegebenenfalls an weitere Fachkräfte vermittelt werden. Vor Ort finden jährlich Kooperationsgespräche der KoKi-Stellen aus Stadt und Landkreis mit dem Klinikum Coburg (hier Frauenklinik und Kinderklinik), der Schwangerenberatung des Diakonischen Werkes und des Gesundheitsamtes und den Jobcentern statt, in dem aktuelle Fragestellungen geklärt werden können und der persönliche Kontakt gepflegt wird. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt und wirkt sich sehr positiv auf das Tagesgeschäft aus.

Eine Unterstützung im häuslichen Umfeld der Familie kann durch eine Familienhebamme oder Familiengesundheits- und -kinderkrankenpflegerin (FGKiKP) im Rahmen der Bundesstiftung frühe Hilfen als aufsuchendes Angebot erfolgen.²¹ Die Arbeit ist vornehmlich im Bereich der sekundären Prävention angesiedelt. Die medizinische Fachkraft kann Mütter und Väter bereits während der Schwangerschaft begleiten. Sie kann in den Bereichen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags, Fragen zum Handling und der Versorgung des Säuglings oder Begleitung zu Behörden und Ärzten anbieten. Die Begleitung erfolgt in der Regel nicht über das erste Lebensjahr hinaus. Ihre Kompetenzen liegen u.a. bei der Unterstützung von Familien mit Säuglingen bei junger Elternschaft, Frühgeburtlichkeit, Mehrfachgeburten, mangelnder Sprachkenntnisse der Eltern, Überlastung von Alleinerziehenden, bei chronischer Krankheit oder (drohender) Behinderung. Die Koordination der Hilfen erfolgt über die KoKi-Stelle. Die Arbeit der Gesundheitsfachkräfte ersetzt aber nicht die Unterstützung durch eine Hebamme.

Reicht der präventive Charakter der Beziehung nicht aus, da die Familie nicht mitwirkt oder die Form der Unterstützung für die Problemlage nicht geeignet erscheint, wird die Familie an die besser geeignete Stelle vermittelt. Ist dies nach Einschätzung der Fachkraft der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes, wird dies der Familie mitgeteilt und im Einzelfall eine Begleitung des Erstkontaktes angeboten. Verweigert die Familie die Zustimmung erörtert die Fachkraft, ob gewichtige Anhaltspunkte für

²¹ Bundesstiftung Frühe Hilfen

eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Unter Umständen kann hier die ihr zugeteilte „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen werden. Kommt man zu der Auffassung, dass eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden muss, werden die gewichtigen Anhaltspunkte unmittelbar der zuständigen Fachkraft des ASD bekannt gegeben. Soweit Leib und Leben des Kindes hierdurch nicht gefährdet ist, erfolgt die Mitteilung mit Wissen der Erziehungsberechtigten, nötigenfalls auch ohne deren Einverständnis. Von da an endet die Zuständigkeit der KoKi bzw. der Stelle, die mit der Familie im Kontakt steht, und geht vollumfänglich auf den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes über.

7.1. Schutzauftrag des Jugendamtes

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten anzubieten.“ Sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage die Gefahr abzuwenden, ruft das Jugendamt das Familiengericht an, wo über weitere Maßnahmen entschieden wird. „Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“

7.2. Voraussetzungen für gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit

Um den Schutz junger Menschen sicher zu stellen und ihnen eine möglichst optimale Förderung zukommen zu lassen, ist eine wertschätzende Grundhaltung und die Erkenntnis, dass die eigene Arbeit von gelingender Zusammenarbeit profitiert, Voraussetzung. Wichtig ist die Kenntnis über relevante Angebote und Ansprechpartner vor Ort. Das Ziel der Vernetzung ist es, dass Erziehungsberechtigten bei Bedarf ein adäquates Unterstützungs- oder Beratungsangebot gemacht und gleich ein

entsprechender Ansprechpartner genannt werden kann. Um hier die entsprechende Anlaufstelle mit aktuellen Kontaktdaten finden zu können, wurde als Handreichung für die Netzwerkpartner die „Angebotspalette“ entwickelt. ²²

7.3. Übergangsmanagement zwischen den Netzwerkpartnern

Die Aufgeschlossenheit zur Annahme von Hilfe ist nach der Geburt eines Kindes höher, als zu jedem späteren Zeitpunkt im Leben. Die Vertrauensperson, die mit der Familie bereits in Kontakt steht, gibt die Information über geeignete Netzwerkpartner weiter, damit sich die Familie dorthin wenden kann. Oft fällt es den Erziehungspersonen leichter, wenn die bereits mit den Eltern im Kontakt stehende Fachkraft für sie ein Erstgespräch mit dem geeigneten Netzwerkpartner vereinbart, im Einzelfall möglicherweise sogar begleitet. Ein Vorteil dieser Verfahrensweise ist, dass so eine frühzeitige Einleitung weiterführender Hilfen oft auf eine hohe Aufgeschlossenheit der Betroffenen trifft.

Werden weiterführende Hilfen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII als hilfreich oder notwendig erachtet, wird auf die Möglichkeit der Unterstützung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes hingewiesen und auf Wunsch ein Erstkontakt vermittelt. Durch die Empfehlung durch eine Vertrauensperson werden oft erste Hemmschwellen abgebaut und so kann eine effektive Unterstützung durch positive Motivation der Beteiligten erreicht werden.

7.4. Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Werden einer Person in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte bekannt, die auf eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen schließen lassen, so soll diese mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit

²² Siehe <http://www.coburg.de/Subportale/KoKi/Informationen-fuer-Fachkraefte.aspx>

hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten entstehen (vgl. § 1666 BGB).

Je nach interner Handlungsleitlinie prüft die Fachkraft/Institution unter Beachtung des „Vier-Augen-Prinzips“, ob die Gefahr durch eigene Intervention oder durch Hinzuziehung geeigneter externer Hilfen abgewendet werden kann. Zur Klärung kann die jeweils benannte insoweit erfahrene Fachkraft (IsoFak) hinzugezogen werden. Ist intern keine IsoFak benannt, hält das Amt für Jugend und Familie eine solche vor. Diese ist nach derzeitigem Personalstand die Teamleitung Frau Gabriele Kappner, Telefon: 09561/89-1512, Mail: Gabriele.Kappner@coburg.de. Bei Familien, die dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes bereits bekannt sind, ist Frau Kerstin Feulner Tel. 09561/89-1561, Mail: Kerstin.Feulner@coburg.de die Ansprechpartner. Kann die Gefahr nicht abgewendet werden, ist dem Jugendamt die Gefährdungsvermutung anzuzeigen²³. Es gilt immer der Grundsatz, die Erziehungsberechtigten auf Hilfsangebote hinzuweisen und um ihre Mitwirkung zu werben. Kommen die Fachkräfte zur Einschätzung, dass die Einbindung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich ist, müssen sie das Jugendamt einbeziehen. Können oder wollen die Eltern nicht ausreichend an der Abwendung der Kindeswohlgefährdung mitwirken, notfalls auch gegen deren Willen. Hierbei ist zu beachten, dass die Sicherheit des Kindes zu jedem Zeitpunkt des Prozesses gewährleistet sein muss.

²³ Datenschutz vgl. Kapitel 8

Besteht unverzüglicher Handlungsbedarf innerhalb der Dienstzeiten ist der zuständige Bezirkssozialarbeiter bzw. dessen Vertreter schnellstmöglich zu informieren. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Meldeadresse der sorgeberechtigten Person bei der das Kind bzw. der Jugendliche seinen Lebensmittelpunkt hat. Diese kann im Amt für Jugend und Familie, unter der Telefonnummer 09561/89-1511, erfragt werden. Liegt eine akute Gefährdung außerhalb der Dienstzeiten vor, liegt der Polizeiinspektion Coburg eine Liste der Telefonnummern der zuständigen Fachkräfte vor. Von hier aus wird umgehend eine zuständige Fachkraft informiert und notwendige weitere Schritte eingeleitet.

Die Mitarbeiter des Jugendamtes prüfen anschließend nach einem festen Einschätzungsschema im Team, ob eine Gefährdung vorliegt, und ob die Eltern einbezogen werden können oder müssen. Ziel ist es hierbei eine tragfähige Lösung für das Familiensystem zu finden.

7.5. Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Die persönlichen und zum Teil vertraulichen Informationen unterliegen den strengen Richtlinien des Datenschutzes. Sie müssen als solche respektiert, gewürdigt und gehandhabt werden, um so dem Vertrauensschutz der Eltern gerecht zu werden. Daneben steht das Recht der Kinder und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung²⁴ und körperliche und seelische Unversehrtheit.

7.5.1. Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Werden personenbezogene Daten erhoben, findet Art 13 der Datenschutz-Grundverordnung Anwendung. Entsprechend sind die Kontaktdaten der

²⁴ BGB, § 1631

Ansprechpartner weiter zu geben, über Umfang und Form der Datenspeicherung zu informieren und über das Widerspruchsrecht aufzuklären.²⁵

7.5.2. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung²⁶ im Bereich der Datenerhebung und -verarbeitung steht der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entgegen. Dieser besagt, dass die Erhebung und Übermittlung von persönlichen Daten zulässig ist, wenn das Allgemeininteresse oder ein höherwertiges Rechtsgut gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung überwiegt. Dies bedeutet beispielsweise, dass das Interesse der Allgemeinheit an einer funktionierenden Verwaltung, das Interesse des Einzelnen daran, dass seine Geburts- und Adressdaten nicht gespeichert werden, überwiegt.

7.5.3. Schutz von Vertrauensbeziehungen

Die Überzeugung, dass eine vertrauensvolle Beziehung eine grundlegende Basis des Heilerfolgs darstellt, ist im medizinischen Kontext besonders tief verwurzelt. PatientInnen dürfen bei ärztlicher Behandlung erwarten, dass die Informationen, die z. B. der Arzt/die Ärztin über seine gesundheitliche Verfassung gewinnt, nicht zur Kenntnis Unbefugter gelangen. Auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigen die Datenschutzvorschriften, dass eine Hilfebeziehung möglicherweise gar nicht erst zustande kommt oder abbricht, wenn die Hilfesuchenden nicht darauf vertrauen können, dass sensible persönliche Informationen auch vertraulich behandelt werden. Die größte Aussicht auf Erfolg besteht immer dann, wenn Eltern mit ihren Kindern ein Unterstützungsangebot gemacht wird auf das sie sich einlassen können. Je frühzeitiger sie sich anvertrauen können, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Hilfe ankommt.

Dieser Schutz gilt jedoch nicht grenzenlos und unterliegt gegebenenfalls der Abwägung im Einzelfall. Bevor der Vertrauensschutz durchbrochen werden darf, muss

²⁵ <https://de.wikipedia.org/wiki/Datenschutz-Grundverordnung>

²⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/Informationelle_Selbstbestimmung

aber immer geprüft werden, ob es eine Alternative zu einer Weitergabe von persönlichen Informationen gegen den Willen des sich Anvertrauten gibt, ob die Weitergabe der Informationen tatsächlich zu Schutz und Hilfe für das Kind führen kann und ob ein möglicher Abbruch der Hilfebeziehung durch die Weitergabe mit Risiken für das Kind verbunden sein kann.

7.5.4. Das Transparenzgebot

Werden Informationen weitergegeben, muss hierfür eine Entbindung von der Schweigepflicht bei den Betroffenen eingeholt werden. Wird diese nicht erteilt und es müssen dennoch Informationen zum Schutz des Kindes ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten weiter gegeben werden, so geschieht dies möglicherweise gegen deren Willen, aber in der Regel nicht ohne ihr Wissen. Hier knüpft das Transparenzgebot am Prinzip des Vertrauensschutzes an. Nur in den Ausnahmefällen, in denen der Schutz des Kindes durch eine solche Offenheit gefährdet wäre, erscheint es gerechtfertigt, Informationen ohne Wissen der Betroffenen weiter zu geben.

7.5.5. Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Beteiligten

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt im § 4 KKG, dass Berufsheimnisträger (wie ÄrztInnen, Hebammen/Entbindungspfleger, BerufspsychologInnen, Fachkräfte entsprechender Beratungsstellen, sowie SozialpädagogInnen und LehrerInnen) bei bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, zunächst „mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken [sollen], soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“²⁷ (...) „Halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit

²⁷ BuKiSchuG, Artikel 1, § 4, Abs. 1

der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.“²⁸

Um Rechts- und Handlungssicherheit für die Praxis zu schaffen, wurden in Bayern entsprechende Handlungspflichten in Art. 14, Abs. 6, Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) konkretisiert: „Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.“²⁹

8. Regionale politische Beschlussfassung

Am **26.11.2009** wurde in nichtöffentlicher Sitzung des Jugendhilfesenats der Stadt Coburg der Grundsatzbeschluss für die dauerhafte Einrichtung einer Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) zur Verbesserung des Kinderschutzes in der Stadt Coburg, auf Grundlage der Empfehlungen der Bayerischen Staatsregierung zur „Sicherung des Kindeswohls“ positiv entschieden und die erforderlichen Mittel ab dem Haushaltsjahr 2010 im Teilhaushalt „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ eingeplant. Die Stelle wurde daraufhin zum 01.12.2010 mit einer Vollzeitkraft besetzt. In öffentlicher Sitzung des Jugendhilfesenates am **06.12.2011** wurde der erste Tätigkeitsbericht der KoKi-Stelle vorgelegt. Zeitgleich erging der Grundsatzbeschluss über die Beteiligung der Stadt Coburg an der bayernweiten Aktion „Elternbriefe“ des Bayerischen Landesjugendamtes. Das Konzept der „Kinderschutzkonzeption Stadt Coburg“ wurde dem Jugendhilfesenat in der Sitzung vom **09.12.2014** zur Kenntnisnahme und Genehmigung vorgelegt. Ein Tätigkeitsbericht erfolgte am **08.12.2015**. Ein weiterer Tätigkeitsbericht mit Hinweis auf die aktualisierte Version der Kinderschutzkonzeption erfolgte am **07.12.2017**. Am **06.12.2018** konnte über die Darlegung der Bedarfslage durch die KoKi-Fachkraft im Jugendhilfesenat erwirkt werden, dass die Stadt Coburg

²⁸ a.a.O., Abs. 3

²⁹ s. Ärzteleitfaden S. 47

über das Amt für Jugend und Familie die neue staatliche Förderung „Geburtshilfe in Bayern“ ab dem Jahr 2019 beantragen kann. Am **10.10.2019** wurde nach Darstellung der Förderrichtlinien durch Ministerialrat Robert Höcherl, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, und Darstellung der Bedingungen für die Stadt Coburg, durch die KoKi-Fachkraft im Jugendhilfesenat eine Antragstellung im Rahmen des staatlichen Förderprogramms „Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten“ erwirkt werden. Zeitgleich wurde die Zustimmung zur Anhebung des Stellenumfanges der KoKi-Stelle um 0,5 weitere Stellen erteilt. Eine kombinierte Stelle „Koordinierungsstelle Familienbildung“ mit anteiliger „KoKi“-Stelle wurde zum 01.01.2020 umgesetzt.

9. Planung hinsichtlich der Weiterentwicklung und Fortschreibung der Konzeption

Die vorliegende Fassung der „Kinderschutzkonzeption der Stadt Coburg“ wird jährlich fortgeschrieben und den tatsächlichen Gegebenheiten und gesetzlichen Änderungen angepasst. Die Fortschreibung erfolgt in Zusammenarbeit mit den an der Erstellung beteiligten Fachkräften und Institutionen unter Federführung der „Koordinierenden Kinderschutzstelle KoKi“.

10. Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit

Die Kinderschutzkonzeption wird in Kooperationsgesprächen mit den Netzwerkpartnern vorgestellt und im Zuge des Abschlusses von Kooperationsvereinbarungen inhaltlich einbezogen. Die jährlich aktualisierte Version der Konzeption ist auf der Internetseite der Stadt Coburg³⁰ und auf der Internetseite der Netzwerkpartner aus Stadt und Landkreis Coburg³¹ veröffentlicht und für jedermann einsehbar.

³⁰ <http://www.coburg.de/Subportale/KoKi/Informationen-fuer-Fachkraefte.aspx>

³¹ <https://nfk.coburg-stadt-landkreis.de>

Quellenverzeichnis:

- <http://www.kinderschutz.bayern.de>
- Ärzteleitfaden: „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“, Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, www.aerzteleitfaden.bayern.de
Stand März 2012
- Baby-Lesen, Die Signale des Säuglings sehen und verstehen, Bärbel Derksen, Susanne Lohmann, Hippokrates Verlag, 2009
- „Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben, Werkbuch Vernetzung“, Herausgeber: Nationales Zentrum Frühe Hilfen, 2010
- Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Kinder- und Jugendhilfe, Fortschreibung 2013, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
- Datenschutz bei frühen Hilfen, NZFH:
<http://www.bzga.de/infomaterialien/fruehehilfen/datenschutz-bei-fruehen-hilfen/>
- <http://www.fruehehilfen.de/fruehe-hilfen/rechtliche-grundlagen/rechtliche-rahmenbedingungen-zu-fruehen-hilfen/bundeskinderschutzgesetz-bkischg/>
- Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Familienpolitik, Befragungen im Rahmen der demoskopischen Begleitforschung des BMFSFJ, Institut für Demoskopie Allensbach, September 2019:
https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/IfD/sonstige_pdfs/Rahmenbedingungen_Bericht.pdf

Herausgeber:

Koordinierende Kinderschutzstelle der Stadt Coburg

in Zusammenarbeit mit:

„Netzwerk frühe Kindheit – Gemeinsam von Anfang an“ 2010-2020



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Das Programm „Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKis)“ wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert.

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

